

Verlagsanschrift:

Schobeck-Verlag
 Freiherr-vom-Stein-Straße 29
 35447 Reiskirchen
 Tel.: 0 64 08 / 66 00 91
 Fax: 0 64 08 / 66 00 92
 Mobil: 01 71 / 3 55 42 14
 automobil@schobeck-verlag.de
 www.schobeck-verlag.de

Herausgeber:

Michael Schomber
 Hans-Jörg Becker

Redaktionelle Mitarbeit:

Hans-Jörg Becker
 Michael Schomber

Recht:

Frank Mohr

Art Direction:

Wilfried Garn
 Visuelle Kommunikation
 Spilburgstraße 9
 35578 Wetzlar
 Tel.: 0 64 41 / 21 06 52
 Fax: 0 64 41 / 21 06 53
 Mobil: 01 62 / 8 91 30 37
 w.garn@garn-vis.com
 www.garn-vis.com

Titelfoto:

Harald Jordan, www.rennfotos.de

Fotos/AUTOmobil-Girl:

mediaproject Sharon Lang, Gießen

Druck:

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
 Silber Druck, Niestetal-Heiligenrode

AUTOmobil ist eine unabhängige Zeitschrift und erscheint zweimonatlich im Schobeck-Verlag in Reiskirchen. Verbreitungsgebiet: Weilburg, Wetzlar, Gießen, Wetterau, Vogelsbergkreis, Alsfeld, Marburg Stadt und Landkreis. Der Vertrieb erfolgt über den Fachhandel oder den Verlag direkt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Januar 2010. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernimmt der Verlag keine Haftung. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags. Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Verlags wieder. Wir danken allen Firmen, Institutionen, Agenturen und Presseabteilungen, die uns Bild- und Textmaterial zur Verfügung gestellt haben.

Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe

Vorsicht bei der Unfallschadenaufnahme durch Kfz-Reparaturbetriebe mit dem Angebot einer Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern!

Der Sachverhalt:

In den letzten Monaten erhalten Kfz-Reparaturbetriebe das Angebot von Dienstleistungsfirmen mit dem Inhalt, die Begutachtung von Unfallschäden mithilfe einer Digital-Videokamera vorzunehmen, wobei die Lichtbilder an den externen Dienstleister, der sich oft als Kfz-Sachverständiger bezeichnet, weitergeleitet werden sollen. Dort wird dann die Schadenfeststellung vorgenommen.

Das Angebot ist meist mit dem Versprechen verknüpft, dem Kfz-Betrieb für seine Tätigkeit einen Betrag zu zahlen, soweit der Dienstleister als Sachverständiger ein Gutachten erstellt.

Die Risiken für den Kfz Betrieb:

Ein solches Angebot ist für den Kfz-Betrieb mit erheblichen Risiken behaftet:

Ein Schadengutachten dient nicht nur der reinen Bezifferung der Höhe eines Unfallschadens; ein Schadengutachten hat darüber hinaus Beweiskraft hinsichtlich des Unfallhergangs, der Höhe des Restwertes oder der merkantilen Wertminderung.

Ohne persönliche Besichtigung durch den Sachverständigen ist diese Beweiskraft allenfalls eingeschränkt oder überhaupt nicht gegeben.

Verschiedene Gerichte haben die höchstpersönliche Inaugenscheinnahme durch den Kfz-Sachverständigen als Voraussetzung für ein qualifiziertes Gutachten angesehen.



Ein Gutachten, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist in jedem Fall angreifbar.

Den Kfz-Betrieb kann auch eine zivil- und strafrechtliche Haftung treffen.

Denn: Werden Lichtbilder durch den Reparaturbetriebe erstellt und auf Grundlage der Lichtbilder Aussagen zur Schadenfeststellung durch Dritte abgegeben, so haftet auch der Reparaturbetrieb für fehlerhafte Ergebnisse.

Erhält der Reparaturbetrieb zudem Geld für die von ihm erbrachte Dienstleistung, liegt zumindest der erhebliche Verdacht vor, dass es sich bei der Zahlung des Dienstleisters an den Kfz-Betrieb um eine strafrechtlich unzulässige (Schmiergeld-) Zahlung handelt.

AUTOmobil-Hinweis:

Die Einholung eines unabhängigen Gutachtens hat somit einen erheblichen Mehrwert für Ihren Kunden. Eine entsprechende Empfehlung des Kfz-Betriebs dient auch der Kundenbindung, denn der Kunde kann hierdurch erkennen, dass die Tätigkeit des Kfz-Betriebs im Kundeninteresse und nicht ausschließlich im Eigeninteresse des Kfz-Betriebes liegt.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass die externen Dienstleister versuchen, die durch sie nur teilweise selbst erstellten Produkte als Gutachten zu vermarkten. Um diesen Vorteil (gegenüber einem unabhängigen Sachverständigen) erzielen zu können, leistet der Dienstleister gegebenenfalls eine Zahlung an den mitwirkenden Kfz-Betrieb.

Derzeit ist eine Klage wegen Unterlassung vor dem Landgericht Gießen gegen einen solchen regional ansässigen Dienstleister anhängig.

schaden-/versicherungsrecht

PARTNERANWALT
des KFZ-Gewerbes Hessen

FRANK MOHR
rechtsanwalt und
fachanwalt für verkehrsrecht

Greizer Straße 1 · D-35396 Gießen
 fon 06 41 / 9 52 60-0
 fax 06 41 / 9 52 60-20
 mail fmohr@kanzlei-mohr.de
 web www.kanzlei-mohr.de

MOHR rechtsanwälte



Frank Mohr
 www.kanzlei-mohr.de
 ACE-Vertrauensanwalt,
 Schwacke-Vertragsanwalt,
 Mitglied der ARGENT Verkehrsrecht
 und Versicherungsrecht,
 Mitglied im Beirat der RAE des BVSK

Martin Hofmann Kraftfahrzeugmeister



**Für PKW & Transporter aller Fabrikate
 Über 10 Jahre Mercedes-Benz-Erfahrung**

In der Murch 2 · 35579 Wetzlar-Steindorf
 Telefon: 0 64 41 - 2 04 92 10 · Telefax: 0 64 41 - 2 04 92 99
 E-Mail: info@transporterzentrum-mittelhessen.de
 Web: www.transporterzentrum-mittelhessen.de